

BBw SiU BE 2020-40

Bern, 29.05.2020

Betriebsbewilligung

für das gewerbmässige Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Bern

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) vom 13.06.2018
- Verordnung über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPV) vom 20.11.2019

Die titelerwähnte Bewilligung wird folgender Firma erteilt:

Organisation:

Eagle Security GmbH
3604 Thun, Pfarrhausweg 4

Vertreten durch:

Name, Vorname(n):

Geburtsdatum:

Heimatort / Staat:

Ausstelldatum:

29.05.2020

Gültig bis:

unbefristet

Auflagen/Bedingungen:

siehe Rückseite

Gebühr: CHF 800.--

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Kantonspolizei Bern
Fachbereich Waffen,
Sprengstoff und Gewerbe



Auflagen/ Bedingungen zur Betriebsbewilligung

Die **Bestimmungen** des Gesetzes über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG) und die dazugehörige Verordnung (SDPV) sind **strikte** einzuhalten.

1. Sicherheitsunternehmungen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, die die Voraussetzungen gemäss Art. 8 SDPG erfüllen.
2. Die Sicherheitsunternehmen sorgen für eine für ihre Aufgaben angemessene theoretische und praktische Ausbildung sowie eine regelmässige Weiterbildung bei Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, Sicherheitsdiensteinsätze planen oder interne Aus- und Weiterbildungen durchführen.
3. Die Bewilligungsbehörde hat zur Durchführung von Kontrollen jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Sicherheitsunternehmen oder ihrer Zweigstellen, bei Einzelfirmen ohne Unternehmenssitz oder Selbständigerwerbenden auch zu den Arbeitsräumen und Aktenbehältnissen in von ihnen genutzten Wohnungen.
4. Die Bewilligung erlischt, wenn die geschäftsführende Person die Funktion nicht mehr ausübt.
5. Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung oder die Anerkennung befristet oder definitiv entziehen, wenn
 - a. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind
 - b. gesetzliche Bestimmungen, Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden oder
 - c. das Sicherheitsunternehmen oder seine Angestellte die Verhaltens- oder Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblicher Weise verletzt haben.

Wird von einem Entzug abgesehen, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Widerhandlungen gegen vorstehende Bedingungen und gegen Bestimmungen des SDPG und SDPV werden gemäss Artikel 19 SDPG bestraft und können einen Entzug der vorgenannten Bewilligung gemäss Art. 6 SDPG zur Folge haben